



Amtsgericht Heinsberg

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen am

**Montag, 05.10.2026, 13:00 Uhr,
Erdgeschoss, Sitzungssaal 16, Schafhausener Str. 47, 52525 Heinsberg**

folgende Grundstücke

Grundbuch von Hoengen, Blatt 4025,

BV lfd. Nr. 2

Gemarkung Hoengen, Flur 2, Flurstück 179, Verkehrsfläche, Birder Str., Größe: 7 m²

Grundbuch von Hoengen, Blatt 4025,

BV lfd. Nr. 3

Gemarkung Hoengen, Flur 2, Flurstück 180, Landwirtschaftsfläche, Gebäude- und Freifläche, Birder Str. 81, Größe: 6.379 m²

versteigert werden.

Objektbeschreibung:

Flurstück 179: unbebaute Wegefläche (Gehweg)

Flurstück 180: Das Flurstück 180 ist mit einem ein- bis zweigeschossigem

Wohnhaus sowie Scheune und Schuppen bebaut. Errichtung erfolgte vermutlich in den 1930er Jahren; der eingeschossige Anbau und der Schuppen wurden vermutlich in den 1970er Jahren erbaut. Laut Bauakte verfügt das teilunterkellerte Wohnhaus über fünf Zimmer, Küche, Diele, Flur und Bad mit einer Wohnfläche von circa 124 qm. Die Scheune verfügt über eine erdgeschossige Lager-/Abstellfläche von rund 220 qm. An die baulichen Anlagen schließt sich rückwärtig eine Wiesen-/Weidenfläche an.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 02.04.2025 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

436.050,00 €

festgesetzt.

Die Einzelwerte betragen:

- | | |
|---|--------------|
| - Gemarkung Hoengen Blatt 4025,
Ifd. Nr. 2 | 50,00 € |
| - Gemarkung Hoengen Blatt 4025,
Ifd. Nr. 3 | 436.000,00 € |

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

